

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur KoMoNa-Förderrichtlinie (FAQ)

Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)

1 Inhalt

1.	Grundsätzliche Hinweise zur KoMoNa-Förderung	2
	Wo wird gefördert?	3
	Warum ist Sachsen nicht mehr Teil der antragsberechtigten Gebietskulisse?.....	3
	Wer wird gefördert?	3
	Können mehrere Antragsberechtigte gemeinsam einen Antrag stellen?	4
	Können Anträge auch von Institutionen mit Verwaltungssitz außerhalb der antragsberechtigten Gebietskulisse gestellt werden?	4
	Wer ist nicht antragsberechtigt?	4
	Was wird gefördert?.....	4
	Ist es möglich, mit KoMoNa-Mitteln Grundstücke, Gebäude etc. zu kaufen?	5
	Welche Ausgaben bzw. Kosten können beantragt werden?.....	5
	Wie wird gefördert?	5
	Ist es auch möglich, Anträge auf Kostenbasis zu stellen?.....	6
	Wie hoch sind die Förderquoten?.....	6
	Gibt es eine Mindestzuwendungssumme?.....	6
	Gibt es eine Höchstzuwendungssumme?	6
	Kann ich die Förderung mit anderen Förderungen kombinieren?.....	6
	Gibt es Vorgaben bzgl. Personalauswahl und -dotierung?.....	7
	Können für ein Projekt mehrere Personalstellen gefördert werden, wenn beispielsweise verschiedene Ämter zusammenarbeiten?.....	7
	Muss die Flächensicherung schon in der Projektskizze nachgewiesen werden?.....	8
	Wie genau muss der Eigenanteil der Kommune im ersten Schritt nachgewiesen werden?.....	8
	In welcher Höhe (Prozent) sind Verwaltungskostenpauschalen möglich?.....	8
2.	Wie verläuft das Bewerbungs- und Auswahlverfahren?	8
3.	Hinweise für Projektgestaltung und Durchführung	9
	Kann ich mit meinem Vorhaben schon vor Bewilligung beginnen?.....	9
	Wie lang ist die Projektlaufzeit?.....	9
	Kann ich mehrere Fördergegenstände gleichzeitig beantragen?.....	9
	Gibt es bestimmte Vorgaben für eine "Weiterführung" von laufenden Projekten?.....	10
	Wie ist die Stellenbewertung für das Nachhaltigkeitsmanagement (TVÖD)?	10

Können Dienstreisen mit KoMoNa gefördert werden?	10
Wann ist ein Projektbeginn für den Förderaufruf 2024 frühestens möglich?.....	10
Sind Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen zuwendungsfähig?.....	11
Was muss ich beachten, wenn ich im Rahmen meines Projektes Veranstaltungen durchführen möchte?.....	11
Muss ich bei KoMoNa ein Wirkungsmonitoring für mein Projekt erstellen?	11
4. Fachliche Fragen zu förderfähigen Maßnahmen.....	11
Welche Bedeutung hat der Beitrag meines Vorhabens zu den acht umweltbezogenen Nachhaltigkeitszielen?	11
Wie relevant ist es, dass Projektideen Modellcharakter haben?.....	12
Was beinhaltet ein kommunales Nachhaltigkeitskonzept?	12
Was könnte ein thematisch fokussiertes umweltbezogenes Managementkonzept sein?	12
Wie genau entscheidet sich, dass eine Hochschule 100% Förderung für den Fördergegenstand „Citizen Science“ bekommt?.....	13
5. Gibt es bei KoMoNa Vernetzungsaktivitäten?.....	13
6. Welche Beratungsmöglichkeiten zum KoMoNa-Förderprogramm gibt es?	13
Haben Sie Fragen zu Ihrer Skizzeneinreichung über easy-Online?.....	14
Beratungs-Webinare.....	14
Haben Sie Fragen zu Ihrer individuellen Projektidee?	14
Suchen Sie noch eine Projektidee, die über KoMoNa förderfähig ist?	14

1. Grundsätzliche Hinweise zur KoMoNa-Förderung

Diese FAQ gehen auf häufig gestellte Fragen zur Förderung sowie zur Antragstellung auf Grundlage der Förderrichtlinie „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ein.

Haben Sie Fragen von allgemeinen Interesse, die nicht in diesem Dokument beantwortet werden? Dann schreiben Sie uns unter KoMoNa@z-u-g.org. Wir aktualisieren die FAQ regelmäßig. Deshalb ist es auch wichtig, dass Sie bei Nutzung des ausgedruckten bzw. gespeicherten Dokuments stets einen Abgleich mit der aktuellsten Version vornehmen.

Wichtig: Rechtsgrundlage für alle Fragen zur Förderung ist die KoMoNa-Förderrichtlinie. Deshalb lesen Sie diese im Fall einer Beantragung für Ihre Projektidee bzw. im Rahmen der Förderung in jedem Fall aufmerksam durch. Das FAQ-Dokument kann diese Kenntnis nicht ersetzen, sondern verfolgt das Ziel, zum Verständnis der KoMoNa-Förderrichtlinie beizutragen.

Wo wird gefördert?

Die Fördergebietskulisse ist gemäß der von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und den im Strukturstärkungsgesetz (StStG § 2) benannten Braunkohlefolgereviere des **Lausitzer**, des **Mitteldeutschen** und **Rheinischen Reviers** in den Ländern **Brandenburg**, **Nordrhein-Westfalen** und **Sachsen-Anhalt** beschränkt.

Folgende Landkreise und kreisfreie Städte liegen in der antragsberechtigten Gebietskulisse:

<u>Brandenburg</u>	<u>Sachsen-Anhalt</u>	<u>Nordrhein-Westfalen</u>
Landkreis Dahme-Spreewald	Burgenlandkreis	Kreis Düren
Landkreis Elbe-Elster	Saalekreis	Kreis Euskirchen
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Kreis Heinsberg
Landkreis Spree-Neiße	Landkreis Mansfeld-Südharz	Rhein-Erft-Kreis
Stadt Cottbus	Kreisfreie Stadt Halle	Rhein-Kreis Neuss
		Stadt Mönchengladbach
		Städteregion Aachen

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 5.1**

Warum ist Sachsen nicht mehr Teil der antragsberechtigten Gebietskulisse?

Im aktuellen dritten Förderaufruf ist der Freistaat Sachsen im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier **nicht** Teil der Fördergebietskulisse von KoMoNa, da das Budget für die Bundesmaßnahmen nach Kapitel 3 und 4 des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) für beide sächsischen Reviere bereits durch die bestehenden Beschlüsse des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums vollständig gebunden ist.

Wer wird gefördert?

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise),
- Kommunale Zusammenschlüsse, wie z. B. Zweckverbände, Landschaftsverbände, Regionalverbände,
- Unternehmen; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt,
- Stiftungen, Vereine und Verbände,
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie
- andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 5.1**

Können mehrere Antragsberechtigte gemeinsam einen Antrag stellen?

Mehrere Antragsberechtigte können gemeinsam einen Antrag stellen und das Projekt im **Verbund** durchführen. In diesen Fällen regeln die Partner eines solchen Verbundvorhabens ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine zentrale Ansprechperson für das BMUV und die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH. Die Ansprechperson stellt sicher, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Die Aufgabenverteilung im Verbund ist bereits im Antrag darzustellen.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 5.1**

Können Anträge auch von Institutionen mit Verwaltungssitz außerhalb der antragsberechtigten Gebietskulisse gestellt werden?

Antragstellende müssen grundsätzlich ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der antragsberechtigten Gebietskulisse haben.

Verbände, Vereine oder Stiftungen können auch Anträge mit Verwaltungssitz außerhalb der Reviere stellen, wenn sie in der antragsberechtigten Gebietskulisse nachvollziehbar verortete regionale Gliederungen aufweisen, die eine Umsetzung vor Ort realisieren können.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 5.1**

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind:

- die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Vereine ohne Registereintrag
- Organisationen in Gründung ohne nachgewiesene Rechtsfähigkeit
- Einzelpersonen

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 5.2**

Was wird gefördert?

Mit dem KoMoNa-Förderprogramm unterstützt das BMUV Kommunen und andere Akteure und Akteurinnen in ausgewählten Braunkohlefolgerevieren dabei, eine ökologisch nachhaltige Entwicklung vor Ort voranzubringen. Ziel ist es, die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen. Dabei stehen die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele im Vordergrund.

Typische KoMoNa-Projekte sollen kommunale Prozesse zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort und die Vernetzung relevanter Akteure befördern.

Mit dem KoMoNa-Förderprogramm werden konzeptionelle Projektideen, wie die Erstellung integrierter kommunaler Nachhaltigkeitskonzepte mit personeller Unterstützung und die anschließende Umsetzung der Konzepte gefördert. Ebenso gefördert wird die Erstellung umweltbezogener Managementkonzepte, die gezielt eine oder mehrere Handlungsbedarfe kommunaler Nachhaltigkeit adressieren. Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Teilhabe sowie außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte werden ebenfalls unterstützt.

Im investiven Bereich fördert KoMoNa die Herstellung, den Schutz, die ökologische Qualifizierung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen. Das ist möglich durch naturnahe Gestaltung, Entsiegelung und/oder Renaturierung von Flächen und Gewässern. Im kommunalen Raum soll die Herstellung von qualitativ hochwertigem Grün zu mehr Gesundheit und Lebensqualität sowie zu einer Reduzierung von Umweltbelastungen beitragen. Die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung einer umwelt- und naturverträglichen touristischen Freizeit- und Erholungsgestaltung sind möglich, wenn sie einen deutlichen umweltbezogenen Charakter aufweisen und Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Tourismus bzw. Freizeitnutzung reduzieren. Im Themenfeld außerschulische Umwelt- und Naturschutzbildung können investive Maßnahmen konzeptionelle Projektideen sinnvoll ergänzen.

Die einzelnen KoMoNa Fördergegenstände und Informationen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten entnehmen Sie bitte im Detail der Förderrichtlinie.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 4**

Ist es möglich, mit KoMoNa-Mitteln Grundstücke, Gebäude etc. zu kaufen?

Mit der KoMoNa-Richtlinie ist die Förderung von Grunderwerb ausgeschlossen. Das gilt auch für Gebäude.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 6**.

Welche Ausgaben bzw. Kosten können beantragt werden?

Es werden alle ausschließlich vorhabenbezogenen Ausgaben bzw. Kosten innerhalb der Projektlaufzeit gefördert. Dabei muss vom Antragstellenden nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Ausgaben bzw. Kosten für die Durchführung des Projekts notwendig und in der Höhe angemessen sind.

Eine Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten finden Sie in der KoMoNa-Förderrichtlinie unter **Nr. 4.4**

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten gewährt.

Ist es auch möglich, Anträge auf Kostenbasis zu stellen?

Die Zuwendung auf Ausgabenbasis stellt bei KoMoNa den Regelfall dar. Für gewerbliche Unternehmen ist jedoch im Ausnahmefall auch eine Zuwendung auf Kostenbasis möglich, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgrund einer Verrechnung von Gemeinkosten nicht sinnvoll ist. Voraussetzung für eine Zuwendung auf Kostenbasis ist das Vorhandensein einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Wie hoch sind die Förderquoten?

Die Förderquote ist ein Prozentsatz, der die maximale Höhe der Zuwendung festlegt. Die Förderquote ist abhängig von der Rechtsform des/der Antragstellenden, den beantragten Fördergegenständen sowie beihilferechtlicher Vorgaben. Die möglichen Förderquoten sind in der KoMoNa-Förderrichtlinie unter Nr. 7.3 dargestellt.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 7.3**

Gibt es eine Mindestzuwendungssumme?

Die Höhe der **beantragten Zuwendung** muss mind. 50.000,00 EUR betragen. Die Mindestzuwendungshöhe von 50.000,00 EUR kann auch über eine Kombination von verschiedenen Fördergegenständen erreicht werden.

Eine Ausnahme bildet der Förderschwerpunkt „Nachhaltigkeitsbezogene kommunale und regionale Wettbewerbe und Kampagnen“. Hier beträgt die Mindestzuwendung 15.000,00 EUR.

Beispiele für das Erreichen der Mindestzuwendungshöhen:

Die Gesamtsumme eines Vorhabens mit einer Mindestzuwendung von 50.000,00 EUR und einer Förderquote von 75 Prozent muss mindestens 66.666,67 EUR betragen.

Die Gesamtsumme eines Vorhabens mit einer Mindestzuwendung von 15.000,00 EUR und einer Förderquote von 75 Prozent muss mindestens 20.000 EUR betragen.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr.7.4**

Gibt es eine Höchstzuwendungssumme?

Nein, eine Beschränkung der maximal zulässigen Fördersumme gibt es nicht.

Kann ich die Förderung mit anderen Förderungen kombinieren?

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes für dasselbe Projekt ist **nicht** möglich.

Eine Kombination mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter wie z. B. Zuschussförderungen aus EU- oder Länderförderprogrammen bis zu 100 Prozent ist hingegen möglich, wenn keine beihilferechtlichen Regelungen dagegensprechen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Kumulierung **mit öffentlichen Zuschüssen** nur **ausnahmsweise** zu einer Vollfinanzierung führen darf, wohingegen eine Kumulierung mit **nicht öffentlichen Mitteln** bis zu 100% möglich ist.

Im Falle einer Bewilligung sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, der ZUG gGmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie andere Fördermittel beantragen oder in Anspruch nehmen.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 8.4**

Gibt es Vorgaben bzgl. Personalauswahl und -dotierung?

Hinsichtlich der Personalauswahl und Bewertung bzw. Eingruppierung der Stellen gibt es in der KoMoNa-Förderrichtlinie keine Vorgaben. Die Auswahl des Personals sollte den im Projekt benötigten Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Das einzustellende Personal sollte in der Lage sein, das Projekt entsprechend der vorgegebenen Ziele umzusetzen.

Die Vergütung des Personals richtet sich nach den erforderlichen Qualifikationen und der Expertise. Neu einzustellendes Personal, sog. N.N.-Personal, wird üblicherweise in der Erfahrungsstufe 2 eingestellt; es sind jedoch Ausnahmen möglich, die fachlich begründet werden müssen.

Wenn es bei Ihnen von TVöD / TV-L abweichende verwaltungsinterne Tarifvereinbarungen gibt oder eine abweichende Bewertung projektbedingt notwendig ist, teilen Sie uns diese bitte mit.

Können für ein Projekt mehrere Personalstellen gefördert werden, wenn beispielsweise verschiedene Ämter zusammenarbeiten?

Es kann das für die Umsetzung des Projekts erforderliche Personal gefördert werden, wenn es zusätzlich beschäftigt wird (Neueinstellung, Weiterbeschäftigung befristet tätiger Personen, Ersatzpersonal) oder bislang in Teilzeit tätig ist und zeitlich für das Projekt aufstockt. Das Personal muss bei den Zuwendungsempfängern angestellt werden (und nicht bei Tochtergesellschaften, rechtlich selbstständigen Eigenbetrieben oder anderen Dritten).

Das kann auch verschiedene Personalstellen in einer Verwaltung umfassen. Es ist im Rahmen einer Antragstellung darzulegen, mit welchen Stellenanteilen das Personal für das Projekt tätig werden soll.

Muss die Flächensicherung schon in der Projektskizze nachgewiesen werden?

Nein, die Sicherung der im Projekt benötigten Flächen muss noch nicht in der Skizze, sondern erst im Rahmen einer Antragsstellung nachgewiesen werden. Allerdings kann die Klärung der Flächenverfügbarkeit oder der Abschluss etwaiger Nutzungs- und Gestattungsverträge erfahrungsgemäß zeitintensiv sein. Daher empfehlen wir, dies bereits bei der Erstellung der Skizze in die Vorbereitung des Projektes mit einzubeziehen. Erläuterungen zur Flächensicherung bei investiven Vorhaben werden mit der Musterskizze bereits im Rahmen der Skizzenerstellung abgefragt. Je plausibler die Angaben zu den angedachten Formen der Flächensicherung sind, desto deutlicher wird die Realisierbarkeit der Maßnahmen dokumentiert.

Wie genau muss der Eigenanteil der Kommune im ersten Schritt nachgewiesen werden?

Im Rahmen der Skizze muss der Eigenanteil der Kommune noch nicht nachgewiesen werden; der Nachweis ist erst mit Antragstellung erforderlich. Hierzu reichen Sie uns einen rechtskräftig unterzeichneten Antrag ein, in dem auch der Eigenanteil zugesichert werden muss. Nach Abschluss der Prüfung bestätigen Sie den festgelegten Eigenanteil erneut mit der Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten (z.B. des/der Bürgermeister*in).

Allerdings ist es sinnvoll, bereits bei der Erstellung der Skizze die Finanzierungsmöglichkeiten durch Eigen- und Drittmittel auszuloten, um rechtzeitig zur Antragstellung die nötigen Eigen- und Drittmittel-Bestätigungen vorbereitet zu haben. Wir empfehlen, die Bestrebungen und möglichen Aussichten zur Sicherung der Gesamtfinanzierung in der Projektskizze kurz darzustellen, um damit eine Realisierung der Projektidee zu plausibilisieren.

In welcher Höhe (Prozent) sind Verwaltungskostenpauschalen möglich?

Die Beantragung einer (unechten) Sachausgaben-Pauschale von bis zu 10 % der Personalausgaben ist möglich. Da die Ausgaben mit dem Verwendungsnachweis einzeln mittels Belegen nachgewiesen werden müssen, handelt es sich um eine unechte Pauschale.

Für Institutionen, die durch Zuwendungen staatlich institutionell gefördert werden, oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen (ausgenommen Hochschulen der Länder) kann im Einzelfall eine Overhead-Pauschale von bis zu 10 % gewährt werden.

2. Wie verläuft das Bewerbungs- und Auswahlverfahren?

Das Antragsverfahren verläuft grundsätzlich zweistufig:

Stufe 1: Einreichen einer Projektskizze

Nach Prüfung und Auswahl der eingereichten Skizzen durch den Zuwendungsgeber BMUV folgt die Aufforderung zur Antragstellung.

Stufe 2: Stellung eines formalen Projektantrags.

Alle wichtigen Hinweise und Vorgaben zur Skizzen- und Antragseinreichung entnehmen Sie bitte der KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 9**. Dort finden Sie eine konkrete Beschreibung des Prozesses und Erläuterungen zu den erforderlichen Unterlagen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.

3. Hinweise für Projektgestaltung und Durchführung

Kann ich mit meinem Vorhaben schon vor Bewilligung beginnen?

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ist grundsätzlich ausgeschlossen. Als Vorhabenbeginn gilt auch ein Vertragsabschluss, wie z. B. eine abgeschlossene Auftragsvergabe für die Umsetzung von im Vorhaben relevanten Projektbausteinen oder die Einstellung von Personal. Deshalb muss auch im Rahmen der Antragstellung eine Erklärung abgegeben werden, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das schützt auch Sie als Antragstellende vor finanziellen Nachteilen.

Wie lang ist die Projektlaufzeit?

Der gewählte Projektzeitraum sollte grundsätzlich immer zu den geplanten Vorhaben passen und eine realistische Umsetzung erlauben. Bei investiven Maßnahmen gibt es keine Vorgaben für den Projektzeitraum. Allerdings muss für den Einsatz projektfinanzierter Personalstellen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Projektdauer mit Personal nachvollziehbar sein.

Im Bereich der Nachhaltigkeits- bzw. thematisch fokussierter Konzepte gibt es die Vorgabe maximaler Projektlaufzeiten. Zur Entwicklung von kommunalen Nachhaltigkeitskonzepten (Initialvorhaben) beträgt die Dauer bis zu 24 Monate, für die Umsetzung kommunaler Nachhaltigkeitskonzepte (Anschlussvorhaben) bis 36 Monate und für die Erstellung thematisch fokussierter Nachhaltigkeitskonzepte bis zu 12 Monate.

Siehe KoMoNa-Förderrichtlinie **Nr. 4.2 a), 4.2 b), 4.2 c)**

Kann ich mehrere Fördergegenstände gleichzeitig beantragen?

Eine Projektidee kann mehrere Fördergegenstände (FGS) gleichzeitig adressieren. Es ist sogar ausdrücklich gewünscht, die Fördergegenstände miteinander zu kombinieren, so kann einer investiven Maßnahme eine Konzeptentwicklung vorangestellt werden oder ein Bildungsprojekt mit einer investiven Umsetzungsmaßnahme ergänzt werden. Im Fördergegenstand „Anschluss- und Umsetzungsvorhaben“ (FGS 4.2 b) wird die Umsetzung eines kommunalen Nachhaltigkeitskonzeptes gefördert, hier bietet sich z. B. eine Kombination mit weiteren konzeptionellen und investiven Fördergegenständen der KoMoNa-Förderrichtlinie an.

Gibt es bestimmte Vorgaben für eine "Weiterführung" von laufenden Projekten?

Das Ziel der geförderten Projekte ist es, diese möglichst dauerhaft weiterzuführen und schon im Projektdesign die Grundlagen für Möglichkeiten zur Verstetigung anzulegen.

Zudem wird im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen festgelegt, die für Flächen, Grundstücke, Gewässer und bauliche Anlagen bis zu 20 Jahre und für Anpflanzungen bis zu 10 Jahre betragen kann.

Wie ist die Stellenbewertung für das Nachhaltigkeitsmanagement (TVÖD)?

Hinsichtlich der Bewertung bzw. Eingruppierung der Stellen gibt es in der KoMoNa-Förderrichtlinie keine Vorgaben; sie sollte den im Projekt benötigten Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Neu einzustellendes Personal, sog. N.N.-Personal, wird üblicherweise in der Erfahrungsstufe 2 eingestellt; es sind jedoch Ausnahmen möglich, die allerdings fachlich begründet werden müssen. Wenn es bei Ihnen vom TVöD / TV-L abweichende verwaltungsinterne Tarifvereinbarungen gibt oder eine abweichende Bewertung projektbedingt notwendig ist, teilen Sie uns diese bitte mit.

Können Dienstreisen mit KoMoNa gefördert werden?

Ausgaben bzw. Kosten für Dienstreisen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Die projektbezogene Notwendigkeit muss nachvollziehbar dargelegt werden. Bitte prüfen Sie auch, ob ggf. digitale Austauschformate ressourcenschonend denselben Zweck erfüllen können. Bei der Durchführung von Dienstreisen ist die Bahn als Beförderungsmittel zu bevorzugen. Bereits im Rahmen der Antragstellung sollten alle relevanten Informationen zu den geplanten Dienstreisen wie Zweck, Ziel und Dauer sowie weitere anfallende Ausgaben bzw. Kosten, wie z. B. Teilnahmegebühren oder Anzahl der Übernachtungen angegeben werden.

Sofern das Landesreisekostengesetz keine Anwendung findet, greift das Bundesreisekostengesetz. Bitte geben Sie explizit an, welches Reisekostengesetz bei Ihnen im Projekt Anwendung findet.

Bitte vergessen Sie nicht, im Rahmen der Antragstellung die Teilnahme an den jährlichen KoMoNa-Vernetzungstreffen in Berlin zu budgetieren. Sollten Sie die Anfertigung bzw. Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzepts ggf. mit personeller Unterstützung (Initial- oder Anschlussvorhaben, FGS 4.2a, 4.2b) beantragen, sollten Sie zusätzlich die Ausgaben für die Teilnahme an einem jährlich stattfindenden Transferlabor für Nachhaltigkeitsmanager*innen in Berlin einplanen. Diese Reisekosten sind ebenfalls zuwendungsfähig und sollten schon im Zuge der Antragstellung einkalkuliert werden.

Wann ist ein Projektbeginn für den Förderaufruf 2024 frühestens möglich?

Ein Projektbeginn ist voraussichtlich frühestens ab Oktober 2025 möglich.

Sind Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen zuwendungsfähig?

Planungsleistungen für investive Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb der Projektlaufzeit (projektbezogen) notwendig sind und **nach** Bewilligung beauftragt werden. Bitte geben Sie Ausgaben bzw. Kosten für Planungsleistungen bereits im Finanzierungsplan Ihres Antrags an. Wenn Sie Planungsleistungen bereits zur Vorbereitung des Vorhabens bzw. des Antrags beauftragen wollen, ist dies möglich und stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar. Allerdings sind diese Ausgaben bzw. Kosten dann nicht zuwendungsfähig und können nicht im Antrag angesetzt werden.

Was muss ich beachten, wenn ich im Rahmen meines Projektes Veranstaltungen durchführen möchte?

Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens sind die Empfehlungen des BMUV und Umweltbundesamtes zur umweltgerechten, sozial verträglichen und wirtschaftlichen Gestaltung der Veranstaltungen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen sind dem **Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen** zu entnehmen.

Muss ich bei KoMoNa ein Wirkungsmonitoring für mein Projekt erstellen?

Für alle KoMoNa-Anträge auf Projektförderung ist es obligatorisch, ein projektspezifisches Wirkungsmonitoring zu erstellen und dem Antrag hinzuzufügen. Hierfür erhalten Sie mit der formalen Aufforderung zur Antragstellung eine Vorlage, in die Sie die Informationen einarbeiten können. Wie Sie das tun, erläutern wir Ihnen in einer gut verständlichen Handreichung „Wirkungsmonitoring im Förderprogramm KoMoNa“ zur Erstellung Ihres projektspezifischen Wirkungsmonitorings. Außerdem bieten wir eine Schulung zum Thema an, die zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindet. Die Termine und Informationen zur Anmeldung werden rechtzeitig auf der ZUG-Website bekanntgegeben.

4. Fachliche Fragen zu förderfähigen Maßnahmen

Welche Bedeutung hat der Beitrag meines Vorhabens zu den acht umweltbezogenen Nachhaltigkeitszielen?

Im investiven Bereich muss die inhaltliche Ausrichtung eines Projektes deutlich mindestens eines der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele adressieren. Im konzeptionellen Bereich können Vorhaben gefördert werden, die die verschiedenen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung entsprechend eines ganzheitlichen und integrierten Ansatzes aufzeigen.

Die acht umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele (SDG) der insgesamt 17 SDG sind folgende:



Wie relevant ist es, dass Projektideen Modellcharakter haben?

Alle Projektskizzen und Förderanträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahlkriterien orientieren sich an der Wirksamkeit, Relevanz und Wirtschaftlichkeit der Projekte im Hinblick auf die Förderziele des Programms. Neben der „ökologischen Nachhaltigkeit“ werden die „Modellhaftigkeit“ und „Fördermitteleffizienz“ als zentrale Auswahlkriterien angesetzt.

Im Rahmen der Relevanz wird die Modellhaftigkeit eines Projektes betrachtet: Dabei wird beachtet, inwiefern das Vorhaben eine gesamtstaatliche, überregionale oder regionale Bedeutung hat und hierdurch Möglichkeiten zur Übertragung auf andere Regionen mit Bezug zur Verwirklichung bzw. Erreichung der Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) bestehen.

Der Modellcharakter ist eines von mehreren Auswahlkriterien und sollte in der Skizze bzw. dem Antrag aussagekräftig aufgezeigt werden.

Was beinhaltet ein kommunales Nachhaltigkeitskonzept?

Das integrierte kommunale Nachhaltigkeitskonzept

- benennt langfristige Ziele für alle kommunalen Handlungsfelder, die im Sinne einer sozial-ökologischen Transformation gestaltet werden können.
- betrachtet bisherige Aktivitäten integriert und erarbeitet konkrete Maßnahmen zur Umsetzung eines nachhaltigen Strukturwandels vor Ort.
- berücksichtigt die Wechselwirkungen der verschiedenen kommunalen Handlungsfelder und Aktivitäten sowie mögliche Zielkonflikte.
- zeigt Lösungswege sowie geeignete Controlling- und Managementinstrumente auf.

Die Definition und Entwicklung von Zielen und Umsetzungsmaßnahmen erfolgt partizipativ. Neben der Kommunalverwaltung und -politik werden die Bürgerschaft, darunter insbesondere junge Menschen, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Ehrenamtliche einbezogen.

Was könnten Beispiele für ein thematisch fokussiertes umweltbezogenes Managementkonzept sein?

Beispiele für umweltbezogene kommunale Managementkonzepte, die mit der KoMoNa-Förderrichtlinie über den Fördergegenstand **Nr. 4.2 c)** gefördert werden, können strategische Planungsgrundlagen für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sein sowie auch Regenwassermanagementkonzepte, gesamtstädtische Entsiegelungskonzepte oder Strategien zur ökologischen Aufwertung und Pflege von kommunalen Flächen.

Voraussetzung ist, dass die thematisch fokussierten Konzepte einen inhaltlichen Bezug zu den KoMoNa-Programmzielen haben und einen anwendungsbezogenen integrativen Charakter aufweisen. Es sollte realistisch sein, im Zeitraum von bis zu zwölf Monaten im Rahmen der konzeptionellen Ausarbeitung konkrete Maßnahmen bis zur Anwendungs- bzw.

Umsetzungsreife zu entwickeln. Deshalb eignet sich der Fördergegenstand eher für thematisch klar umrissene nicht zu komplexe Konzeptideen und ergänzend zu weiteren Fördergegenständen sowohl im konzeptionellen als auch investiven Bereich.

Wie genau entscheidet sich, dass ein*e Antragstellende*r 100% Förderung für den Fördergegenstand „Citizen Science“ bekommt?

Ein Projekt, das vollständig dem Fördergegenstand „Citizen Science“ (Bürgerwissenschaften) mit einer Förderquote von 100% zugerechnet werden soll, muss vollumfänglich den Anforderungen der **zehn Prinzipien der European Citizen Science Association** entsprechen.

Wenn im Projekt mehrere Fördergegenstände kombiniert werden oder es einzelne Tätigkeiten bzw. Arbeitspakete ohne Bezug zu „Citizen Science“ (gem. der ECSA) gibt, wird hinsichtlich der Förderquote eine Mischquote ermittelt, die dann unter 100% liegen kann. Dementsprechend wird die genaue Höhe der Förderquote dem Einzelfall entsprechend ermittelt.

5. Gibt es bei KoMoNa Vernetzungsaktivitäten?

Das KoMoNa-Vernetzungstreffen am 18.04.2024 stellte den Auftakt zu einer von nun an jährlich stattfindenden Veranstaltungsreihe dar. Ziel der Vernetzungstreffen ist es, interessierte Akteur*innen der laufenden KoMoNa-Projekte miteinander in den Austausch zu bringen. Das Programm, flankiert von Impulsvorträgen oder Fachinformationen, unterstützt durch verschiedene Formate aktiv den Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden. Im Rahmen der Präsenzveranstaltung (voraussichtlich) in Berlin können Sie wertvolle Kontakte zu Personen aus Ihrem Revier oder auch anderen Regionen knüpfen, die in vergleichbaren Handlungsfeldern aktiv sind und sich ähnliche Fragen stellen. Eine Teilnahme an den Vernetzungstreffen ist ausdrücklich erwünscht. Reise- und, bei Bedarf, auch Übernachtungskosten können Sie direkt im KoMoNa-Antrag budgetieren.

6. Welche Beratungsmöglichkeiten zum KoMoNa-Förderprogramm gibt es?

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Bewerbung (Skizze oder Förderantrag) beraten zu lassen. Das BMUV hat die Projektträgerin ZUG gGmbH mit der Abwicklung des Förderprogramms KoMoNa beauftragt. Die ZUG berät in konkreten Fragen zur Skizzeneinreichung, Antragstellung sowie zu den Möglichkeiten im Förderprogramm und stellt alle wichtigen Informationen zur Durchführung des Förderprogramms auf dieser **Website** bereit.

Haben Sie Fragen zu Ihrer Skizzeneinreichung über easy-Online?

In der ersten Stufe des Bewerbungsverfahrens müssen Antragstellende ihre vollständige Projektskizze über easy-Online, das Onlineportal des Bundes, einreichen. Zur Unterstützung hat die ZUG eine **Anleitung zur Nutzung von easy-Online** erstellt.

Ebenso finden sie auf unserer Website die **Unterlagen zur Informationsveranstaltung** vom 23.04.2024 in der die wichtigsten Fakten zu KoMoNa übersichtlich dargestellt werden.

Außerdem beantworten wir telefonisch Ihre Fragen zur Einreichung über easy-Online unter folgender Telefonnummer:

Telefon: +49 30 72618 0444 oder per E-Mail: KoMoNa@z-u-g.org

Beratungs-Webinare

Ergänzend bieten wir Ihnen in den Phasen der Skizzen- und Antragseinreichung onlinebasierte Beratungsveranstaltungen z.B. zur Skizzen- oder Antragserstellung oder der Entwicklung eines projektspezifischen Wirkungsmonitorings. Die aktuellen Termine kommunizieren wir auf der KoMoNa-Website.

Haben Sie Fragen zu Ihrer individuellen Projektidee?

Wir beantworten Ihre Fragen zur Förderfähigkeit Ihrer Projektidee, dem Projektdesign oder grundsätzlichen Fragestellungen zum Förderprogramm sowie allen weiteren Fragen zur Antragstellung unter folgender Telefonnummer:

Telefon: +49 30 72618 0333 oder per E-Mail: KoMoNa@z-u-g.org

Suchen Sie noch eine Projektidee, die über KoMoNa förderfähig ist?

Anregung finden Sie auf unserer KoMoNa-Website. Unter **Projekte** können Sie alle Vorhaben des 1. und 2. Förderaufrufs in Form von Projektsteckbriefen kennenlernen.

Gute Ideengeber sind auch unsere sogenannten Themenblätter. Diese sind auf der **KoMoNa-Website** abrufbar. Unter sechs Themenschwerpunkten finden Sie dort mögliche Förderideen mit Bezug zu den einschlägigen Fördergegenständen in der KoMoNa-Richtlinie anschaulich aufbereitet.